

## **Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Trennung der MEGAL Leitung Nr. 051/000/000 (DN1200) auf dem Stationsgelände der Armaturenstation Riglashof von den Leitungen Nr. 026/000/000 und Nr. 026/006/000, zum Umbau der Station zur Elektrifizierung sowie zur Errichtung eines Kleinschalthauses auf dem Stationsgelände, einer neuen Umzäunung mit Übersteigschutz sowie einer Wende- und Parkmöglichkeit vor dem Stationsgelände**

**Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen**

**Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-65**

Das geplante Vorhaben der Open Grid Europe GmbH befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Amberg-Weiz auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschbach, Gemarkung Achtel. Es wird beabsichtigt, auf dem Gelände der Armaturenstation Riglashof die MEGAL Leitung Nr. 051/000/000 (DN1200) von den Leitungen Nr. 026/000/000 (DN 700) und Nr. 026/006/000 (DN 500) aufgrund von Änderungen der technischen Zulässigkeit zu trennen. Derzeit ist die Leitung 051/000/000 mit den Leitungen 026/000/000 und 026/006/000 verbunden. Die Leitung 051/000/000 ist in DP 84 bar ausgelegt und die Leitung 026/000/000 ist in DP 70 bar ausgelegt. Die Verbindung soll getrennt und mit einem Klöpperboden verschlossen werden. Zugleich ist für die Elektrifizierung der vorhandenen Hauptarmatur die elektrische Energieversorgung der Station vorgesehen, wozu es eines neuen Kleinschalthauses zum Schutz der Schaltschränke der Nachrichten- und Energietechnik bedarf. Zur Errichtung des Gebäudes ist eine Erweiterung der Station erforderlich. Die Versorgung erfolgt aus dem örtlichen Netz der Verteilnetzbetreiber (Bayernwerk Netz GmbH). Weiterhin sind eine Umzäunung mit Übersteigschutz, die Eingrünung der Station mit einer Heckbepflanzung sowie eine Wende- und Parkmöglichkeit unmittelbar vor dem Stationsgelände geplant.

Die Armaturenstation Riglashof befindet sich im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst und grenzt an das FFH-Gebiet Nr. 6535-371, „Wälder im Oberpfälzer Jura“ (Abstand ca. 40 Meter).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Unter Einhaltung der sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergebenden und von der Vorhabenträgerin zugesagten Nebenbestimmungen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Da sich das Vorhaben außerhalb von Siedlungsflächen befindet, es sich nur um eine kleinräumige Erweiterung des Stationsgeländes mit Park-/Wendeplatz handelt und die Trennung der Leitungen auf dem bereits bestehenden Gelände erfolgt, sind für den Menschen bzw. die

menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die räumliche Erweiterung der Station und die Errichtung des Park- und Wendeplatzes dauerhaft, insgesamt jedoch als gering anzusehen. Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen können im Übrigen durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Von Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 6535-371 ist wegen des Abstands von 40 Metern zum Vorhabenbereich nicht auszugehen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst, eine entsprechende Befreiung bzw. Erlaubnis liegt vor.

Das Landschaftsbild erfährt durch den geplanten Bau des Kleinschalthauses und des Park-/Wendeplatzes eine lokale Veränderung. Die geplante Eingrünung der Station mit einer Hecke wirkt dem entgegen und führt zudem zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Erholungsfunktion wird nicht negativ beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich baubedingte sowie dauerhafte Auswirkungen durch Bodenab- und -auftrag sowie einer Versiegelung im Bereich der Stationserweiterung und des Park-/Wendeplatzes. Von der Versiegelung betroffen sind Acker- und Grünlandflächen. Durch die relativ kleine Fläche der Neuversiegelung sind keine größeren negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht als erheblich eingestuft. Besonders geschützte Flächen in wasserrechtlicher Hinsicht (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, etc.) sind nicht betroffen, ebenso keine Boden- oder Baudenkmäler.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. B 115 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1477 eingeholt werden.

Regensburg, 08. August 2023

Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn

Abteilungsleiterin